

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "AM FRIEDHOF" FLECKEN SIEDENBURG

Textliche Festsetzungen - Teil B

0.0 FASSUNG DER BAUNVO

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTUELLEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. S. 123), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. S. 466).

1.0 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

IN DEM FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET SIND ALLE AUSNAHMSWEISE ZULÄS- SIGEN NUTZUNGEN GEMÄß § 4 ABS. 3 NR. 1-5 BAUNVO, UNZULÄSSIG.

2.0 NEBENANLAGEN

IM FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA) SIND BAULICHE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN IM SINNE DES § 12 BAUNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUND- STÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG.

3.0 ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

GRUNDSTÜCKSZU- UND ABFAHRTEN SIND INNERHALB DER ALS SICHTDREIECKE GE- KENNZEICHNETEN BEREICHE UNZULÄSSIG.

4.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FÜR JE 100 QM VERKEHRSFLÄCHE IST MINDE- STENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. INSGESAMT SIND MINDESTENS 15 % DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MIT VERKEHRSGRÜN ZU GESTALTEN.

PRO ANZUPFLANZENDEM BAUM IST EINE OFFENE VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDE- STENS 2,0 M BREITE UND MINDESTENS 10 QM VORZUSEHEN.

DER ABSTAND ZWISCHEN DEN ZU PFLANZEN- DEN BÄUMEN DARF MAXIMAL 10,0 M BETRAGEN. DIESER ANFORDERUNG KANN AUCH DANN DADURCH GENÜGT WERDEN, INDEM DER BAUM SO ANGELEGT WIRD, DASS DIE IHM ZUZUORDNENDE VEGETATIONSFLÄCHE AUCH TEILWEISE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE LIEGT.

INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND JE 300 QM GRUNDSTÜCKSFÄCHE MINDE- STENS EIN STANDORTGERECHTER LAUB- ODER OBSTBAUM ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

FÜR DIE OBEN GENANNTE ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE NACHFOLGEN- DE LISTE GILT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN ALS ANHALTSPUNKT:

BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLATANOIDES (SPITZAHORN), ACER PSEUDOPLATANUS (BERGAHORN), FAGUS SILVATICA (BUCHE), FRAXINUS EXELSIOR (ESCHE), QUERCUS ROBUR (STIELEICHE), TILIA PLATYPHYLLOS (SOMMERLINDE).

BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE (FELDAHORN), CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE), SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHE), PRUNUS AVIUM (VOGELKIR- SCHE).

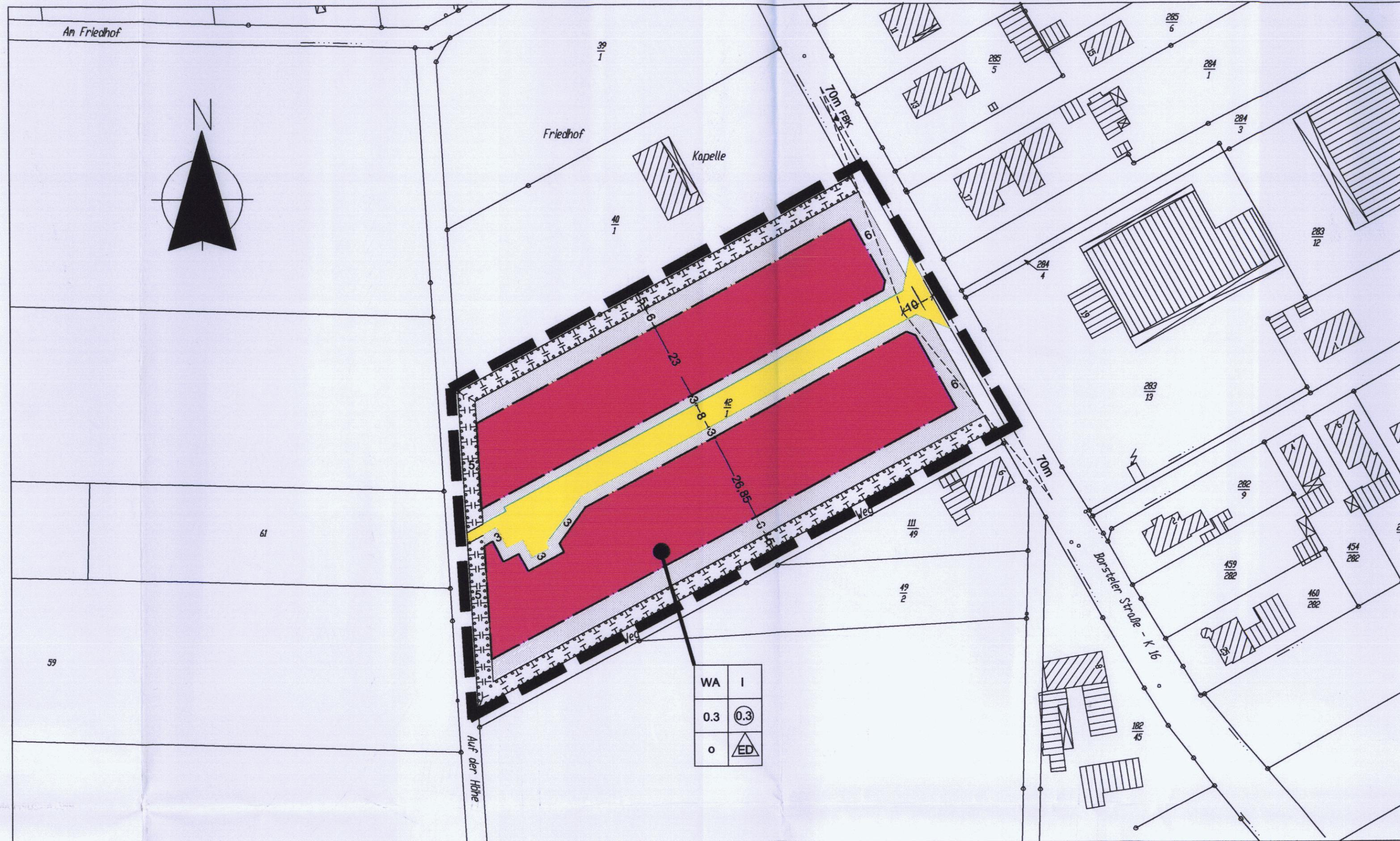
STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA (HASELNUSS), CORNUS SANGUINEA (HARTRIEGEL), CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN), RHAMNUS FRAGULA (FAULBAUM), SALIX CAPREA (SALWEIDE), ILEX AQUIFOLIUM (STECHPALME), SAMBUCUS NIGRA (SCHW. HOLUNDER), SAMBUCUS RACE- MOSAT (TRAUBENHOLUNDER), VIRBUNUM OPULUS (GEM. SCHNEEBALL).

STRASSENBÄUME I. ORDNUNG

APS ACER (BERGAHORN), PSEUDOPLATANUS OR QUERCUS ROBUR (STIELEICHE), TC TILIA CORDATA (WINTERLINDE).

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetz- buches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Siedenburg diesen Bebauungsplan Nr. 11 "Am Friedhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den nach- stehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Siedenburg, den 17. April 2002

(L.S.)
(Gemeindedirektor)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 28.02.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Am Friedhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Siedenburg, den 17. April 2002

(L.S.)
(Gemeindedirektor)

Planunterlage

Kartengrundlage: 44-140/2001
Deutsche Grundkarte: Maßstab: 1:5000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschafts- kataster. (Stand vom 01.01.01). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.)

Vermessungs- und Katasterbehörde Sylke/Sulingen
Katasteramt Sulingen

Sulingen, den 19. April 2002

(Wieting)
Verm. Oberamt

Öffentliche Auslegung

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.07.2001 bis 17.08.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Siedenburg, den 17. April 2002

(L.S.)
(Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Siedenburg, den 17. April 2002

(L.S.)
(Gemeindedirektor)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 05. Mai 2003 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechts- vorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Diepholz, den ...

(Landkreis Diepholz)

Beitrittsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg ist in der in der Verfügung vom ... AZ ... aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen) in seiner Sitzung am ... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben) vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Siedenburg, den ...

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungs- planes ist gemäß § 10 BauGB am 24.04.2002 in der Sulinger Kreiszeitung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.04.2002 rechtsverbindlich geworden.

Siedenburg, den 24. April 2002

(L.S.)
(Gemeindedirektor)

Verfahrens- und Formverletzungen

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungs- planes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Siedenburg, den 05. Mai 2003

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Form- und Verfahrensfehler

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungs- planes ist die Verletzung von Abwägungsfehlern beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht gerügt worden.

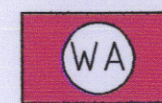
Siedenburg, den ...

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Planzeichenerklärung

Art der Baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

Mass der Baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass

0,3 Grundflächenzahl

0,3 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen

O Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Überbaubare Fläche

Strassenverkehrsflächen

Strassenverkehrsfläche öffentlich

Strassenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen/Hinweise

Grenzen des Räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes

Sichtdreieck / Hinweis

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Landkreis Diepholz

Samtgemeinde
Siedenburg

Flecken Siedenburg
Bebauungsplan Nr. 11

"Am Friedhof"

FLUR 10, Flurteilstück 42/1

Maßstab 1:1000

Übersichtsplan

Maßstab 1:5000



Planverfasser :

Strohmeier-Ingenieure
Im Bangorte 2
31634 Lichtenhorst

Bearbeitet :

J. Strohmeier
Gezeichnet :
T. Pölmann

Stand 25. September 2001

(Signature)